

Auszug aus:

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (DB Friedhof)

Vom 3. Dezember 2009

**Aufgrund des § 14 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe
(Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1)
erlassen wir folgende Bestimmungen:**

IV. Gestaltung, Umwelt- und Naturschutz

§ 27

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Aufgrund der allgemeinen Handlungsfreiheit darf der Nutzungsberechtigte die von ihm betreute Grabstätte grundsätzlich nach seinen eigenen Vorstellungen gestalten. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist eine Einschränkung der Gestaltungsfreiheit nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des Friedhofsziels oder zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung oder zur Gesundheitsvorsorge erforderlich und geeignet ist.

(2) In den §§ 18 bis 19 der Friedhofsordnung sind allgemeine Gestaltungsvorschriften aufgeführt, wonach jede Grabstätte so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen ist, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 28

Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Neben den allgemeinen Gestaltungsvorschriften können im Interesse einer einheitlichen Gestaltung besondere Gestaltungsvorschriften erlassen werden. Diese können Einzelregelungen z.B. zu bestimmten Materialien, Bearbeitungsarten, Schmuckelementen, zulässigen Höchstmaßen usw., enthalten. Besondere Gestaltungsvorschriften sind in der Friedhofsordnung in einem gesonderten Paragraphen aufzunehmen.

(2) Auf einem kirchlichen Friedhof mit Monopolstellung (§ 2 Absatz 4) dürfen besondere Gestaltungsvorschriften nur erlassen werden, wenn auf dem Friedhof auch tatsächlich verfügbare Grabstätten vorhanden sind, für die lediglich allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten (§ 27).

§ 29

Umwelt- und Naturschutz

(1) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf einem kirchlichen Friedhof Rechnung zu tragen.

(2) Beispielhafte Maßnahmen sind das Verbot von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln, ein Verzicht auf Verwendung von Kunststoffen und umweltgefährdenden Stoffen usw.. Entsprechende Bestimmungen sind in die Friedhofsordnung aufzunehmen (§ 21 FO).

§ 33

Verbot von in Kinderarbeit hergestellten Grabmalen

(1) Auf dem Friedhof sollen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind (§ 19 Absatz 2 FO).

(2) Sofern die Produktions- oder Bearbeitungsorte der Grabmale in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegen, soll der Nachweis durch Vorlage einer der nachfolgenden Bestätigungen erbracht werden:

1. eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt oder bearbeitet wurde (z.B. ein Fair-Handels-Siegel oder Rugmark-Siegel), oder
2. die verbindliche Zusage des Unternehmens, dass das Produkt nicht mittels

ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt oder bearbeitet wurde (diese Bestätigung muss selbstverständlich auch die Aktivitäten aller Lieferanten und Subunternehmer abdecken), oder, falls eine derartige Zusicherung nicht möglich ist,

3. eine verbindliche Zusage, dass das Unternehmen, dessen Lieferanten und Subunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen gegen den Einsatz von Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 eingeleitet haben.